

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 475/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und des § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), geändert durch Art. 2 Zweites Euro-EinführungsgG vom 24.03.1999 (BGBl I S. 385) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### I. Wochenmärkte

#### § 1

##### Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der städtischen Märkte ist gebührenpflichtig
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Marktstandes. Als Marktstand gilt der Platz, der zum Lagern, Feilhalten und Verkauf von Waren bestimmt ist.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer des Marktes verpflichtet; mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Gebührenberechnung

- (1) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der Grundfläche des Marktstandes. Sie beträgt je Quadratmeter und Tag **1,40 €**. Jedes angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.
- (2) Von Benutzern, die nur an einzelnen Tagen den Markt beschicken, wird eine Tagesgebühr von **2,45 €** je Quadratmeter erhoben.
- (3) Wird die einem Benutzer zugewiesene Fläche (Marktstand) nicht oder nur teilweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

*(\*zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2007)*

## § 4

### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (2) Die Gebühren –außer Tagesgebühren- sind auf Verlangen der Stadt Herten bargeldlos zu entrichten. Sie sind jeweils mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

## II. Jahrmärkte

## § 5

### Gebühren bei Jahrmarktveranstaltungen

- (1) Bei Jahrmarktveranstaltungen (Kirmes) beträgt die Gebühr je Quadratmeter und Tag
  - a) Für Fahrgeschäfte, Ausspielungen, Verlosungen und Schießbuden **0,30 €**
  - b) Für Verkaufsgeschäfte aller Art **0,55 €**
  - c) Die Mindestgebühr zu a) und b) beträgt je Veranstaltungstag **4,00 €**
- (2) Die §§ 1 – 3 (außer § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2) gelten sinngemäß.
- (3) Die Gebühren werden je zur Hälfte nach Platzzusage und 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig.

## § 6

### Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass

- (1) Eine Gebühr wird nicht erhoben bei Veranstaltungen durch Religionsgemeinschaften, wenn sie der Religionsausübung dienen und bei anderen Veranstaltungen, wenn sie überwiegend im öffentlichen Interesse durchgeführt werden oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Sie kann gestundet werden, wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

## § 7

### Haftungsausschluss

Eine Haftung der Stadt für Schäden aller Art an den feilgehaltenen Waren oder sonstigen Gegenständen ist ausgeschlossen.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 1995 außer Kraft.